

Statuten des Vereins

“Knopf im Bauch - Chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz bei Kindern“

ZVR-Zahl: 1472087191

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “Knopf im Bauch - Chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz bei Kindern”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schöngrabern und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, unabhängig, überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar

1. Das Auffinden von Eltern/Pflegeeltern betroffener Kinder und deren Angehörigen
2. Die Förderung des Informationsaustausches zwischen Eltern/Pflegeeltern betroffener Kinder bzw. deren Angehörigen
3. Informationen rund um das Thema chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz bei Kindern zu sammeln, zu vertiefen, aufzuarbeiten und widerzugeben
4. Ein Bewusstsein für die Thematik der chronischen Verstopfung und der Stuhlinkontinenz bei Kindern zu schaffen
5. Informationsaustausch und Kooperation mit Ärztinnen und im Gesundheitswesen tätigen Personen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz bei Kindern zu vertiefen
6. Kooperation mit Ämtern und Behörden aus dem Bereich des Gesundheitswesens
7. Gezielte Information und Schulung über die Thematik der chronischen Verstopfung und Stuhlinkontinenz von Eltern/Pflegeeltern, Angehörigen, Fachpersonen und Interessierten.

Allfällige Nebenzwecke (z.B. Pflege der Geselligkeit) werden nur in einem völlig untergeordneten Ausmaß verfolgt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Zusammenkünfte von Eltern/Pflegeeltern betroffener Kinder bzw. deren Angehörigen (live oder online) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
 - b) Zur Verfügung stellen von (Online)Selbsthilfegruppe(n) für den Austausch zwischen Eltern/Pflegeeltern betroffener Kinder bzw. deren Angehörigen und nicht betroffenen Fachpersonen
 - c) Die Einrichtung von Beratungs,- und Kommunikationsräumen (vor Ort oder online)

- d) Beratung, Aufklärung, Schulung und Information von Eltern/Pflegeeltern betroffener Kinder und interessierten Eltern/Pflegeeltern bzw. deren Angehörigen (live oder online)
- e) Beratung, Aufklärung und Schulung von Fachpersonal (live oder online)
- f) Die Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterial
- g) Das Einrichten einer Bibliothek
- h) Das Abhalten von bzw. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen, Seminaren, Kongressen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen, Ausflügen (vor Ort oder online)
- i) Öffentlichkeitsarbeit
- j) Mitarbeit bei Projekten und wissenschaftlichen Arbeiten rund um das Thema chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz (Enkopresis) bei Kindern

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren, Bearbeitungsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen wie z.B. Vorträgen (vor Ort oder online, live oder als Aufzeichnung), Seminaren bzw. Webinaren (vor Ort oder online, live oder als Aufzeichnung) und Fortbildungen (vor Ort oder online, live oder als Aufzeichnung)
- c) vereinseigene Unternehmungen (vor Ort oder online) sowie Adventmärkte, Flohmärkte oder Straßenfeste, eingeschränkt auf ein Ausmaß von nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit des Vereines
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstige Zuwendungen
- e) Beiträge aus öffentlichen Mitteln, Subventionen und Förderungen
- f) Sponsorengelder
- g) Werbeeinnahmen
- h) Erträge aus dem Verkauf von Infomaterial und themenbezogenen Büchern und Artikeln über einen vereinseigenen Onlineshop zum Selbstkostenpreis; eingeschränkt auf ein Ausmaß von nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit des Vereines
- i) Aufwandsersatz und Kostenersatz
- j) Lizenzen und Patente
- k) Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung, etc.)

(3) Ein Streben nach Überschuss aus materiellen Mitteln zum Selbstzweck des Vereines wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verwaltung und Organisation des Vereines erfolgen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit im Interesse einer bestmöglichen Erreichung des Vereinszweckes.

(4) Zufallsüberschüsse werden ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.

(5) Ein In-Wettbewerb-Treten mit abgabepflichtigen Betrieben wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die zuständigen Vereinsorgane haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung der finanziellen Mittel ausschließlich der Erreichung des Vereinszwecks und nicht zur Gewinnerzielung erfolgt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Eltern/Pflegeeltern von Kindern, die unter chronischer Verstopfung und Stuhlinkontinenz leiden oder gelitten haben und deren Angehörige.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die beruflich mit dem Thema chronische Verstopfung und Stuhlinkontinenz bei Kindern zu tun haben oder ein privates oder berufliches Interesse an der Thematik haben.
- c) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrags unterstützen.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die Vereinsziele unterstützen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ebenso kann die Aufnahme in die (Online)Selbsthilfegruppe ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme in die (Online)Selbsthilfegruppe ist ausschließlich ordentlichen Mitgliedern und selbst betroffenen außerordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen können durch den Vorstand beschlossen werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und Fördermitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur per 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bei einer Kündigung per E-Mail ist dieses ausschließlich an mitgliedschaft@knopf-im-bauch.com zu richten. Maßgeblich ist hier das Datum des Eintreffens im Posteingang von Knopf im Bauch e.V. (mitgliedschaft@knopf-im-bauch.com).
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung

der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Der Ausschluss aus dem Verein hat automatisch auch den Ausschluss aus der (Online)Selbsthilfegruppe zur Folge. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der (Online)Selbsthilfegruppe aufgrund eines Regelverstößes hat automatisch auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, Kontaktdaten und persönliche Informationen anderer Mitglieder, ohne deren explizites Einverständnis, nicht an Dritte weiterzugeben.
- (8) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von (anteiligen) Mitgliedsbeiträgen oder auf das Vermögen bzw. auf einen Anteil am Vermögen des Vereines.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- (2) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (3) der wissenschaftliche Beirat (§ 14)
- (4) die Rechnungsprüferinnen (§ 15)
- (5) das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Wenn es die Umstände erfordern oder aus anderen Gründen eine physisch stattfindende Generalversammlung nicht möglich ist, kann diese auch virtuell in Form einer Telekonferenz abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten)
 - e. Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine Rechnungsprüferin (Abs. 2 lit. d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail an Info@knopf-im-bauch.com) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, Bußgelder und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Präsidentin (kann auch den Titel „Vorstandsvorsitzende“ führen) und Stellvertreterin (auch „Stellvertretende Vorstandsvorsitzende“), Schriftführerin und Stellvertreterin sowie Kassierin und Stellvertreterin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Dieser hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder sind erforderlich. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Beachtung der Angemessenheit und Fremdüblichkeit geleisteter Entgelte für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein einerseits und Mitgliedern bzw. den Mitgliedern nahestehenden Personen und Firmen andererseits.
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens; konkret ist darauf zu achten, dass keine Person durch Verwaltungsausgaben begünstigt wird.

- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Präsidentin und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen. Bei Zusammenfallen zweier Funktionen in einer Person ist zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

§ 14: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat obliegen die Mitwirkung und Beratung in allen medizinisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat wird bei Bedarf vom Vorstandsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wird alle 2 Jahre vom Vorstand bestellt bzw. bestätigt. Der Vereinsvorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss die Aufnahme von Expertinnen in den Beirat. Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben.

- (4) Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.
- (5) Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand oder in der Generalversammlung, sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 15: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung, behördliche Aufhebung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders bekannt gemacht – auf alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch das generische Femininum verwendet.